

**THEMA**

EU-Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988, General Product Safety Regulation – „GPSR“)

Die folgende Zusammenfassung gibt einen schnellen und verständlichen Überblick über die einzelnen Änderungen im Produktsicherheitsrecht, die die GPSR mit sich bringt. Häufig gestellte Fragen von Mitgliedsunternehmen, die uns für eine erste rechtliche Einschätzung erreichen, werden nachfolgend beantwortet.

FAQs

1. Ab wann gilt die sog. GPSR?	2
2. Welche Produkte sind davon erfasst?	2
3. Für welche Produkte gilt die Verordnung nicht?	2
4. Wo sind die einzelnen Begriffe definiert?	3
5. Gilt die Verordnung nur im B2C (Business-to-Consumer) Bereich?	4
6. Was versteht man unter „Harmonisierungsrechtsvorschriften“ und spielen diese eine Rolle?	4
a. Definition	4
b. Relevanz	4
c. Anwendbar sind jedoch stets	5
7. Welche Pflichten bestehen für die einzelnen Wirtschaftsakteure?	5
8. Pflichten der Händler?	6
a. Allgemein	6
b. Überprüfung vor Bereitstellung (Artikel 12 Abs. 1)	6
c. Sorgfältige Lagerung und Transport (Artikel 12 Abs. 2)	7
d. Zusammenarbeit mit Behörden und Bereitstellungsverbot (Artikel 12 Abs. 3)	7
e. Nachmarktpflichten (Artikel 12 Abs.4)	8
9. Gibt es besondere Pflichten beim Fernabsatz?	8
10. Gibt es Übergangsbestimmungen?	9
a. Abgabe	10
b. Fernabsatz (Artikel 4)	11



1. Ab wann gilt die sog. GPSR?

Die Verordnung (EU) 2023/988 gilt ab dem 13. Dezember 2024.

Sie gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit, als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird, Artikel 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2023/988.

2. Welche Produkte sind davon erfasst?

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist in Artikel 2 geregelt.

Danach gilt sie für „in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit, als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird. Sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.“ (Abs. 1 S. 1, 2)

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 S. 1 gilt sie für neue, gebrauchte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

3. Für welche Produkte gilt die Verordnung nicht?

Nach Artikel 2 Abs. 2 gilt die Verordnung nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel,
- b) Lebensmittel,
- c) Futtermittel,
- d) lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
- e) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte,
- f) Pflanzenschutzmittel,



- g) Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, direkt bedient werden und nicht von den Verbrauchern selbst bedient werden,
- h) Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139,
- i) Antiquitäten.

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 S. 2 gilt nicht für Produkte, die vor ihrer Verwendung repariert oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden und eindeutig als solche gekennzeichnet sind.

4. Wo sind die einzelnen Begriffe definiert?

Die wichtigsten Begriffsbestimmungen sind in Artikel 3 der Verordnung geregelt, wie z.B.:

1. „Produkt“ jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist; (Artikel 3 Nr. 1)
6. „**Bereitstellung** auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche **Abgabe** eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
7. „Inverkehrbringen“ die **erstmalige** Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
8. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;
9. „Bevollmächtigter“ jede innerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen;
10. „Einführer“ jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt;
11. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers;
12. „Fulfilment-Dienstleister“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Paketzustelldienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der



Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen;

13. „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer, den Händler, den Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt;

14. „Anbieter eines Online-Marktplatzes“ einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer Online-Schnittstelle, die es Verbrauchern ermöglicht, mit Unternehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten abzuschließen;

5. Gilt die Verordnung nur im B2C (Business-to-Consumer) Bereich?

Soweit ein Verbraucherprodukt vorliegt und der Anwendungsbereich nach Artikel 2 der Verordnung eröffnet ist, gilt sie auch im B2B (Business-to-Business) Bereich. Sie gilt jedoch nicht im C2C (Consumer-to-Consumer) Bereich.

6. Was versteht man unter „Harmonisierungsrechtsvorschriften“ und spielen diese eine Rolle?

a. Definition

Harmonisierungsvorschriften im Sinne des Artikels 2 S. 3 und Artikels 3 Nr. 27 der GPSR:

Artikel 3 Nr. 27 der GPSR definiert „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ als „*die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Rechtsvorschriften der Union sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten, auf die jene Verordnung Anwendung findet;*“

Im [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) sind mehrere Vorschriften aufgeführt. Überprüfen Sie die „Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ anhand der einschlägigen Harmonisierungsvorschriften für Ihr/e Produkt/e.

b. Relevanz

Sind für Produkte im Unionsrecht **spezifische Sicherheitsanforderungen** festgelegt, so gilt diese Verordnung **nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen**, Artikel 2 S. 2 der Verordnung (EU) 2023/988-

Nach Artikel 2 S. 3 lit. a) und lit. b) der Verordnung (EU) 2023/988 sind



„Produkte, die spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Sinne des **Artikels 3 Nummer 27** unterliegen,

a) von Kapitel II ausgenommen, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen;

b) von Kapitel III Abschnitt 1, den Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI ausgenommen.“

Soweit Harmonisierungsvorschrift/en vorliegt/vorliegen,

ist Kapitel II der GPSR nicht anwendbar, **soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen;**

sind auch Kapitel III Abschnitt 1, Kapitel V und VII und Kapitel IX bis XI der GPSR nicht anwendbar.

Tipp: Die einschlägigen Risiken oder Risikokategorien müssen Sie selbst anhand der spezifischen Harmonisierungsvorschrift/en (und deren Begründungen) ermitteln.

c. Anwendbar sind jedoch stets

Kapitel III („Pflichten der Wirtschaftsakteure“) **Abschnitt II (Art. 19-21)**,

[Kapitel IV](#) („Anbieter von Online-Marktplätzen), Art. 22 („Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit“),

[Kapitel VI](#) „Schnellwarnsystem Safety Gate und Safety-Business-Gateway“, und

[Kapitel VIII](#) „Recht auf Auskunft und auf Abhilfe“.

7. Welche Pflichten bestehen für die einzelnen Wirtschaftsakteure?

Die einzelnen Pflichten ergeben sich für Hersteller aus [Artikel 9](#), Bevollmächtigten aus [Artikel 10](#), Einführer aus [Artikel 11](#), Händler aus [Artikel 12](#).



8. Pflichten der Händler?

a. Allgemein

GPSR legt in [Artikel 12](#) die spezifischen Pflichten der Händler fest.

Der Händlerbegriff gem. Artikel 3 Nr. 11 (s.o.) ist seit dem 1.1.2010 (vgl. Art. 2 Nr. 6 VO (EG) Nr. 765/2008) unverändert. Davon sind sowohl Groß-, Zwischen- und Einzelhändler im stationären Handel als auch der Online-Händler.

Der Händler bringt die Produkte - im Unterschied zum Hersteller oder Einführer - **nicht** in Verkehr (i.S.d. Artikel 3 Nr. 7), d.h. er stellt diese **nicht zum ersten Mal** auf dem Unionsmarkt bereit.

Vielmehr ist „nur“ die **Bereitstellung** von Produkten auf dem Markt kennzeichnend für den Begriff des Händlers, vgl. Artikel 3 Nr. 6.

Achtung! Händler müssen **stets** die Regelung in [Artikel 13](#) beachten.

Danach können „andere Personen“, u.U. **auch Händler**, zum Hersteller werden, wenn sie (z.B. der Händler) ein konkretes Produkt mit ihren Namen bzw. ihrer Handlungsmarke kennzeichnen (sog. „Labelling“) oder es wesentlich verändert.

Denn nach Artikel 13 Abs. 1 gilt „(e)ine natürliche oder juristische Person ... als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers gemäß Artikel 9, wenn sie ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt.“

„Wenn eine natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um den Hersteller handelt, das Produkt wesentlich verändert, gilt sie nach Artikel 13 Abs. 2, sofern sich die wesentliche Änderung auf die Sicherheit des Produkts auswirkt, für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt für den von der Änderung betroffenen Teil des Produkts oder für das gesamte Produkt den Pflichten des Herstellers nach Artikel 9.“

b. Überprüfung vor Bereitstellung (Artikel 12 Abs. 1)

Händler haben vor der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt formelle Prüfpflichten zu erfüllen.

Händler sind aber **nicht selbst** für die ordnungsgemäße Kennzeichnung oder die Bereitstellung von Anleitungen und Sicherheitsinformationen verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund Artikel 13 ändern, bitte s.o.

„Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass der Hersteller und gegebenenfalls der Einführer die Anforderungen gemäß [Artikel 9](#) Absätze 5, 6 und 7 sowie [Artikel 11](#) Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, erfüllt haben.“

Vor **Bereitstellung** von Produkten auf dem Markt prüfen Händler, dass:



- das Produkt mit der CE-Kennzeichnung (nur soweit anwendbar) oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen ist (falls erforderlich).
- eine EU-Konformitätserklärung (nur soweit anwendbar) oder die entsprechende Dokumentation nach den Harmonisierungsvorschriften vorliegt.
- das Produkt mit den erforderlichen Anleitungen und Sicherheitsinformationen ausgestattet ist, die in der jeweiligen Amtssprache des Mitgliedstaats bereitgestellt wurden.
- der Hersteller und der Importeur ihre gesetzlichen Verpflichtungen, wie bspw. die Angabe von Namen und Anschrift, erfüllt haben.

Die Überprüfungspflicht der Händler beschränkt sich jedoch auf **faktenbezogene Prüfungen**. Das bedeutet, dass der Händler lediglich überprüft, ob beispielsweise eine Anleitung in der jeweiligen Landessprache vorhanden ist – nicht jedoch, ob deren Inhalte korrekt oder vollständig sind.

c. Sorgfältige Lagerung und Transport (Artikel 12 Abs. 2)

„Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 und mit Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, nicht beeinträchtigen.“

Händler müssen sicherstellen, dass während der Lagerung und des Transports die Konformität des Produkts nicht beeinträchtigt wird.

Produkte müssen ordnungsgemäß gelagert werden, um Schäden oder Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

d. Zusammenarbeit mit Behörden und Bereitstellungsverbot (Artikel 12 Abs. 3)

„Wenn ein Händler aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht mit Artikel 5, Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, konform ist, darf der Händler das Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, es sei denn, die Konformität des Produkts wurde hergestellt.“

Händler sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten:



Händler sind verpflichtet, offensichtliche Mängel oder Unstimmigkeiten zu erkennen und dürfen keine Produkte mit erkennbaren Sicherheitsrisiken anbieten.

Der Händler darf ein Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, wenn er der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass der entsprechende Wirtschaftsakteur (z.B. der Hersteller) nicht seine Anforderungen erfüllt hat (bspw. die entsprechende Kennzeichnung der Produkte, d.h. auch im Falle der formellen Nichtkonformität). Er unterliegt dann einem sogenannten „Bereitstellungsverbot“.

Tipp: Überprüfen Sie bitte die in Frage kommenden Informationsquellen, z.B. Informationen von Lieferanten, Wettbewerbern, Verbraucher/-schutzorganisationen, Marktüberwachungsbehörden, dem [Safety-Gate-Portal](#).

Auf Anfrage müssen Händler die notwendigen Dokumente oder Informationen bereitstellen, um die Konformität des Produkts nachzuweisen.

e. Nachmarktpflichten (Artikel 12 Abs.4)

Händler sind verpflichtet, aktiv an Rückrufen, Warnungen oder anderen Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um unsichere Produkte vom Markt zu nehmen. Wenn aufgrund der vorliegenden Informationen der Verdacht besteht oder ein begründetes Risiko erkannt wird, dass ein Produkt nicht sicher ist, müssen Händler unverzüglich folgende Schritte einleiten:

- Unterrichtung des Herstellers oder Importeurs gemäß Artikel 12 Abs. 4 lit. a.
- Sicherstellung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts wiederherzustellen (Artikel 12 Abs. 4 lit. b).
- Meldung an die Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Abs. 4 lit. c. Diese Meldung muss über das Safety Business Gateway erfolgen, das als zentrale Plattform für die unverzügliche Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen dient.

Eine enge und zeitnahe Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie mit Herstellern und Importeuren ist essenziell. Nur durch klare Kommunikation und koordinierte Maßnahmen können Produktsicherheitsrisiken effektiv identifiziert und behoben werden.

Hinweis: Händler sind verpflichtet, offensichtliche Mängel oder Unstimmigkeiten zu erkennen und dürfen keine Produkte mit erkennbaren Sicherheitsrisiken anbieten.

9. Gibt es besondere Pflichten beim Fernabsatz?

Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so muss gemäß Artikel 19 das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:



- a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und **die elektronische Adresse*** (**neue Fassung, am 19.12.2023 berichtigt, a.F. „E-Mail-Adresse“*), unter denen er kontaktiert werden kann,
- b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020,
- c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikatoren, und
- d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen sind.

Hinweis zur „elektronischen Adresse“:

*Stellungnahme der EU-Kommission, die uns vorliegt: Der Begriff der „elektronischen Adresse“ sei zukunftsicher und technische neutral formuliert. Damit sei jede elektronische Adresse gemeint, die eine direkte Kommunikation gestatte (z.B. eine E-Mail-Adresse) oder eine Webseite, **die eine direkte Kommunikation z.B. über ein Kontaktformular erlaube**. Eine **statistische Webseite reiche für diese Zwecke nicht aus**.

10. Gibt es Übergansbestimmungen?

Ja, die Übergangsbestimmung ist im Artikel 51 der Verordnung geregelt. Danach dürfen die Mitgliedsstaaten das Bereitstellen auf dem Markt von unter die [Richtlinie 2001/95/EG](#) (*d.h. die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, umgesetzt im nationalen Recht durch das ProdSG*) fallenden Produkten nicht behindern, die mit jener Richtlinie konform sind und vor dem 13. Dezember 2024 **in Verkehr gebracht** wurden.

Nach Erwägungsgrund 105 der Verordnung ist es erforderlich, „(u)m Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen genügend Zeit einzuräumen, sich an die Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich der Informationsanforderungen, anzupassen, ... , nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen ausreichenden Übergangszeitraum vorzusehen, in dem Produkte, die unter die Richtlinie 2001/95/EG fallen und mit der genannten Richtlinie konform sind, noch in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Bereitstellen solcher Produkte auf dem Markt, einschließlich Angeboten zum Kauf, nicht behindern.“

Produkte, die mit [Richtlinie 2001/95/EG](#) im Einklang stehen und bis zum 12. Dezember 2024 **in Verkehr gebracht werden**, dürften von den Marktüberwachungsbehörden nicht beanstandet werden. Es ist



stets im Einzelfall zu prüfen, welche/s Produkt/e wann zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wurden. „Bereitstellung auf dem Markt“ ist (s.o.) „jede entgeltliche oder unentgeltliche **Abgabe** eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.

a. Abgabe

Beachten Sie die Ansicht der Europäischen Kommission zur Definition der „**Abgabe**“, z.B. Unterpunkt 2.2. (Bereitstellung auf dem Markt) und Unterpunkt 2.3. (Inverkehrbringen) des „[Blue Guides 2022](#)“, der rechtlich **nicht verbindlich** ist. Diese Ansicht (und die Auslegung von „**Abgabe**“) wird aus verschiedenen Gründen (heftig) kritisiert und umstritten.

Dennoch dürften die Beispiele im Blue Guide eine – rechtlich unverbindliche – Orientierungshilfe darstellen. **Im Hinblick auf GPSR beachten Sie bitte das letzte Beispiel:**

„In folgenden Fällen handelt es sich **nicht um ein Inverkehrbringen**:

- wenn das Produkt für den Eigenbedarf hergestellt wurde, es sei denn, die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union umfassen für den Eigenbedarf hergestellte Produkte, [\(48\)](#) [\(49\)](#)
- wenn das Produkt von einem Verbraucher bei einem Aufenthalt in einem Drittland erworben [\(50\)](#) und von diesem Verbraucher für seinen persönlichen Gebrauch in die EU eingeführt wurde,
- wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Produkt die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt, [\(51\)](#)
- wenn das Produkt als Durchfuhrware aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU eingeführt wurde, in Freizonen, Freilagern oder Zolllagern gelagert oder anderen besonderen Zollverfahren (vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung) unterzogen wurde, [\(52\)](#)
- wenn das Produkt in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde (dies betrifft z. B. Bauteile, die einem Hersteller zum Einbau in ein in ein Drittland auszuführendes Endprodukt bereitgestellt werden),
- wenn noch als in der Herstellungsphase befindlich erachtete Prototypen zu Erprobungs- oder Validierungszwecken übertragen werden,
- wenn das Produkt unter kontrollierten Bedingungen [\(53\)](#) auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird [\(54\)](#) oder
- wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers (oder seines in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten) oder des Einführers befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, also nicht für



Handel, Verbrauch oder Verwendung zur Verfügung steht, sofern die anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.¹

b. Fernabsatz (Artikel 4)

Nach Artikel 4 gilt für Fernabsatz Folgendes:

„Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, so gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Verbraucher in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Verbraucher in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen oder mehr als einen Mitgliedstaat ausrichtet.“

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.

¹ Dieses Beispiel spricht dafür, dass eine Abgabe nur dann vorliegt, wenn die Sachherrschaft über das/die Produkt/e (mittelbar) übertragen wird. Dies dürfte nach Ansicht der Literatur dem Sinn und Zweck der GPSR entsprechen. Ob eine „Abgabe“ die physische Übergabe des Produkts verlangt, bleibt aber unklar.